

Es wird in Bezug auf die vorliegende Begründung festgestellt, dass der Sachverhalt umfangreich dargestellt wurde.

Frau Dannheiser liest ihren Änderungsantrag vor.

**Änderungsantrag zu TOP 8 DS. Nr. 0991/2018/DS**

*Die Verwaltung wird beauftragt, bei geeigneten hochbaulichen Neubaumaßnahmen im Einzelfall durch Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu prüfen, ob eine Gesamtvergabe auf Basis einer funktionalen Leistungsbeschreibung **gemäß der in der Begründung festgestellten Parameter** vorteilhaft ist.*

Begründung:

„Es ist sicherzustellen, dass die in der Begründung dargestellte Vorgehensweise im Beschlusstext eingeschlossen ist.“

Frau Bühse trägt ihren Ergänzungsantrag vor:

**„Ergänzungsantrag zu TOP 8 DS 0991/2018/DS**

Vor Planungsbeginn sollen Projekte wie:

- das Feuerwehrhaus Am Kamp, (ist schon in Auftrag gegeben worden)
- Verwaltungsgebäude TBZ,
- Ersatzneubau KSV-Halle

sowie der Neubau der Wilhelm-Tanck-Schule

durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung auf die Machbarkeit einer Bauweise mit Hilfe der funktionalen Leistungsbeschreibung geprüft werden. Grundlage dafür sind die Raumprogramme.

Begründung:

„Hochbauprojekte erfordern oft spezielles Fachwissen und erhöhte technische Anforderungen. Durch die Wirtschaftlichkeitsberechnung erkennen wir bei stimmten Hochbauten, ob die konventionelle Bauweise oder die Vergabe durch einen Generalunternehmer sinnvoller ist.“

Herr Kuck bittet darum, die Maßnahme Wilhelm-Tanck-Schule aus dem Antrag der CDU zu streichen, da sich diese Maßnahme nicht mehr in der Planungsvorbereitung befindet. Die Bauanträge seien bereits gestellt und genehmigt. Die Leistungsbeschreibungen der einzelnen Gewerke sind in Vorbereitung.

Frau Bühse bittet um Streichung der Maßnahme Wilhelm-Tanck-Schule im Ergänzungsantrag.

Herr Meyer fragt, was ein zu prüfender Einzelfall wäre und schlägt ein Vorschlagsrecht durch den BVA vor.

Frau Dannheiser ist der Meinung, dass die Verwaltung über die Fachkompetenz verfügt, selbstständig zu entscheiden, welche Maßnahmen sich für eine funktionale Leistungsbeschreibung eignen.

Herr Dr. Weber merkt an, dass funktionale Leistungsbeschreibungen sehr aufwendig seien und sagt ebenfalls, dass die Verwaltung hier im fachlichen Ermessen entscheiden sollte.

Frau Schuhmacher bezieht sich auf die als Entwurf vorliegende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die FF Tungendorf und verliest folgenden Textteil:

„Die Untersuchung wirtschaftlicher Auswirkungen entspricht § 7 Ziffer 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Schleswig-Holstein in der Fassung der letzten Änderung vom 15. Dezember 2021, wonach die Verwaltungen ausdrücklich verpflichtet sind, vor finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anzustellen, um die wirtschaftlichste Handlungsalternative zu finde.“

Die Verwaltung hat also stets die Aufgabe, vor Planungsbeginn die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

Herr Kuck merkt an, dass zu Beginn jeder Maßnahme an vorhandenen Gebäuden die Sanierungskosten betrachtet werden. Betragen diese mehr als 80 % der Neubaukosten sind Neubauten die wirtschaftliche Variante. In diesen Fällen hat immer schon eine eingehende Wirtschaftlichkeitsprüfung stattgefunden.

Frau Bühse zieht ihren Antrag zurück.

Der Antrag von Frau Dannheiser (SPD) wird einstimmig angenommen.